

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Thema: „Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Abwehr des Einflusses invasiver Tier- und Pflanzenarten nichtheimischer Art“

- Begriffsverwechslungen führen zu Problemen -

Bei Eingabe der Begriffe „Übereinkommen über biologische Vielfalt, invasive Pflanzen“ in die Internet-Suchmaschine „Google“ erhält der Nicht-Experte einen schnellen Einblick in die Zusammenhänge der internationalen, europäischen und nationalen Gesetzgebung zu der Thematik „Invasiver nichtheimischer / gebietsfremder Pflanzen“.

Zusammenfassend lassen sich in aller Kürze folgende Feststellungen treffen:

1. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt definiert lediglich Leitprinzipien, die noch der Konkretisierung durch Vertragsstaatenfolgeverträge erfahren müssen und zum Teil schon erfahren haben. Bedeutend für den Umgang mit sogenannten „invasiven / gebietsfremden Arten“ ist der Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über biologische Vielfalt. Zu dieser Vorschrift hat die 5. Vertragsstaatenfolgekonferenz in Bern Präzisierungen gebracht. Danach sind unter anderem die Vertragsstaaten, die auch dieses Folgeabkommen unterzeichnet haben, aufgerufen, Quarantänelisten von invasiven Pflanzen aufzustellen und, bezogen darauf, entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der ökologischen nachteiligen Auswirkungen dieser invasiven Arten zu ergreifen. Auch ist aufgrund dieses 5. Folgeabkommens eine weltweit zentrale Infrastruktur errichtet worden mit einer Behörde in Montreal.
2. Der in Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens enthaltene Begriff „invasive alien species“ wird dabei in gesetzlichen, wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Veröffentlichungen unterschiedlich in Deutschland übersetzt, was faktisch zu dem Problem der Baumschulwirtschaft führt, dass innerhalb Deutschlands (und nur hier!) von einzelnen Bundesländern eine Differenzierung unter regionalen Populationen einer Pflanzenart vorgenommen wird.

Das das Abkommen über die biologische Vielfalt ratifizierende Bundesgesetz vom 05. Juni 1992 (BGBl 1993 II S. 1471) übersetzt den Begriff „alien species“ im Artikel 8 Buchstabe h mit dem Begriff „nichtheimische Art“.

Einige wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie naturschutzfachliche Veröffentlichungen zur Thematik „invasive Pflanzen“, die sich auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt beziehen, verwenden stattdessen den Begriff „gebietsfremde Art“, ohne deutlich diesen Begriff „gebietsfremd im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ abzugrenzen von dem inhaltlich anders gestalteten Begriff „gebietsfremd im Sinne des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes“.

Vom Sinngehalt gehen die Begriffe „nichtheimisch / gebietsfremd im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ von ausländischen / foreign oder non-native Gebieten aus, zumindest aber von Gebieten, die weiträumig bzw. geobiologisch so

weit entfernt liegen, dass eine auch langfristige biologische Einwanderung dieser Pflanzen ohne Menscheneinwirkung nicht erfolgen kann.

Aus praktischen Erwägungen wird daher zunächst ausgegangen von den Regionen einzelner Staaten, von zusammenhängenden Gebieten auf Erdteilen wie das westliche Europa, aber auch von gebietlichen Sonderregionen wie einzelnen Inseln, von denen sich und zu denen sich Pflanzenarten ohne Menscheneinwirkung kaum weg- oder hin ausdehnen können aufgrund eigener biologischer natürlicher Verbreitung.

3. Invasive Pflanzenarten betreffen nur einen äußerst geringen Anteil der jeweils in einem Gebiet oder einer Region vorhandenen Pflanzen. Der Bund deutscher Baumschulen hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Gartenbau und dem Bundesamt für Naturschutz im Jahre 2008 eine Liste der Gehölze der Art nach zusammengestellt, die gemeinsam mit anderen Pflanzen als invasiv anzusehen sind. Auch dies lässt sich aus der oben bezeichneten Internet-Quelle entnehmen.
4. Es bleibt dabei: In keinem der inzwischen mehr als 190 Vertragsunterzeichnerstaaten des Übereinkommen über biologische Vielfalt wird unterhalb der Artenebene differenziert zwischen Populationen aus unterschiedlichen regionalen Herkünften. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht. Die Ursache für diese Empfehlungen einzelner Bundesländer ist die unzutreffende Begriffsbestimmung „gebietsfremde Art“ im geltenden Bundesnaturschutzgesetz, die lautet: „Eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,“.

Dieser Begriff war bisher nicht abgegrenzt von dem neu in dem Kabinettsentwurf vom 25. November 2008 enthaltenen und definierten Begriff „invasive Art“. Deshalb wurde unter dem Begriff „gebietsfremde Art“ im geltenden Bundesnaturschutzgesetz auch im Wesentlichen der Begriff „invasive Art“ verstanden. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass willkürlich regional angeblich abgrenzbare Populationen einer Art differenziert wurden von regional anderswo angeblich vorhandenen Populationen derselben Art. Eine Differenzierung ist aber seriös nicht durchführbar: Die Wissenschaft hat bisher keine Unterschiede zwischen solcher Art Populationen innerhalb derselben Pflanzenart in Deutschland festgestellt mit dem Ergebnis, dass sie wirklich wissenschaftlich zu unterscheiden sind und deshalb auch einen wissenschaftlich unterschiedlichen Namen dann bekommen müssen. Ohne gebietliche präzise Abgrenzungen solcher Populationen einer Art und ohne wissenschaftliche Bezeichnungen solcher Populationen ist aber der Handel von Gehölzen nicht darstellbar.

Eine Identifikation der Gehölze aus bestimmten Regionen ist nicht möglich. Insofern ist der geltende Begriff „gebietsfremde Art“ im Bundesnaturschutzgesetz für die Differenzierung insoweit absolut zu unbestimmt.

Deshalb fordert der BdB die Ersetzung dieses Begriffs durch den Begriff „nichtheimische Art“, wie er im Übereinkommen über die biologische Vielfalt gesetzlich verwendet wird und auch von der Wissenschaft in diesem Sinne verwandt wird, selbst wenn er, allerdings mit anderer Bedeutung als im Bundesnaturschutzgesetz, auch gelegentlich ersetzt wird durch den Begriff „gebietsfremde Art“.

5. Eine weitere Komplizierung erhält die Thematik durch die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 „Über die Verwendung nichtheimischer und

gebietsfremder Arten in der Aquakultur“, die in englischer Übersetzung folgenden Titel hat: „Council Regulation (EC) No 708/2007 of 11 June 2007 concerning use of alien and locally absent species in aquaculture“. In dieser Verordnung ist sowohl von „invasiven nichtheimischen Arten“ sowie „gebietsfremden“ Arten die Rede. In Artikel 3 dieser Verordnung wird der Begriff „nichtheimische Art“ in dessen Ziffer 6 wie folgt definiert:

- a. „Eine Art oder Unterart eines Wasserorganismus, die außerhalb ihres bekannten natürlichen Lebensbereichs und ihres potentiellen natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommt;
- b. Polyploide Organismen und fruchtbare künstlich hybridisierte Arten ungeachtet ihres natürlichen oder potentiellen Verbreitungsgebietes;“

In Artikel 3 Ziffer 7 dieser Verordnung wird der Begriff „gebietsfremde Art“ demgegenüber wie folgt definiert:

„Eine Art oder Unterart eines Wasserorganismus, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommt.“

Im Hinblick auf diese EU-Verordnung, 703/2007 des Rates vom 11. Juni 2007, ist es in den zwischen den Ressortministerien geführten Gesprächen zur Neufassung des § 40 UGB III (Bundesnaturschutzgesetz) bei der Beibehaltung des Begriffes „gebietsfremde Art“ geblieben, obwohl, wie oben dargelegt, es sich bei der inhaltlichen Umschreibung dieses Begriffes um einen völlig anderen Begriff handelt als der Begriff, der in der vorerwähnten EG-Verordnung umschrieben ist. Die Nichtübereinstimmung der Begriffe „nichtheimische Art“ / „gebietsfremde Art“ im Sinne des geltenden und des künftigen Bundesnaturschutzgesetzes einerseits sowie in der vorerwähnten Rechtsverordnung andererseits sowie schließlich im Übereinkommen über die biologische Vielfalt werden wie schon bisher dazu führen, dass sich erhebliche faktische Komplikationen bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften ergeben.

6. Der Bund deutscher Baumschulen hat, bezogen auf sein Anliegen, deshalb lediglich gefordert, es bei der Begriffsdefinition der Art zu belassen, wie sie schon bisher im Bundesnaturschutzgesetz enthalten ist und den Begriff „gebietsfremde Art“ lediglich im § 40 ebenfalls nur insoweit zu streichen, als er Pflanzen (Gehölze) angeht, die die Baumschulwirtschaft betreffen. Die Ersetzung dieses Begriffs durch den Begriff „nichtheimische Art“ entspricht dann damit direkt der Übersetzung des Artikels 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und ist damit der zutreffende Begriff als der in seinen Grenzen und Inhalten unklare Begriff „gebietsfremde Art“.

Pinneberg, den 22. Dezember 2008
Pf/Sch